

Vereinbarung

zwischen dem Lippischen Landeskirchenrat und dem Vorstand des Lippischen Gemeinschaftsbundes

in der Fassung vom 1. März 2010 gemäß Beschluss des Lippischen Landeskirchenrates und des Gemeinschaftsrates des Lippischen Gemeinschaftsbundes

Die Lippische Landeskirche und der Lippische Gemeinschaftsbund treffen für ihre Zusammenarbeit folgende Vereinbarung:

I.

- 1. "Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat." (1. Petrus 4,10). Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet die Lippische Landeskirche und den Lippischen Gemeinschaftsbund zu Zeugnis und Dienst.
- 2. Zeugnis und Dienst "sind erbaut auf dem Grunde der Apostel und Propheten, da Jesus der Eckstein ist", sie sind gegründet "in der Botschaft der Heiligen Schrift, wie sie im Alten und Neuen Testament bewahrt, in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen ausgesagt, im Bekenntnis der Reformation in neuer Klarheit ans Licht getreten und durch die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als Wegweisung für die angefochtene Kirche gedeutet ist", sie geschehen "getreu dem Bekenntnis zu Gott, dem Vater, der die Welt aus nichts erschaffen und sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält, zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, der wiederkommen und sein Reich vollenden wird, und zum Heiligen Geist, der lebendig macht und der Kirche Gemeinschaft über alle Grenzen schenkt." (Vgl. Präambel der Verfassung der Lippischen Landeskirche.)
- 3. Der Lippische Gemeinschaftsbund gestaltet als freies Werk seine Arbeit in eigener Verantwortung. In gegenseitiger Achtung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit sind Lippische Landeskirche und Lippischer Gemeinschaftsbund bemüht, mit ihren Möglichkeiten und Gaben zusammenzuwirken im gemeinsamen Auftrag des Herrn Jesus Christus.

II.

- a) Unbeschadet der Aufgabe eines jeden Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, geschieht der geordnete Dienst an Wort und Sakrament in der Lippischen Landeskirche vornehmlich durch die Pfarrerinnen und Pfarrer. (Artikel 17, Abs. 1 der Verfassung)
 - b) Darüber hinaus kann der Landeskirchenrat Prediger/innen des Lippischen Gemeinschaftsbundes auf Vorschlag des Lippischen Gemeinschaftsbundes und mit ihrer Zustimmung mit der öffentlichen Wortverkündigung, dem Austeilen des Abendmahles und der Vornahme von Amtshandlungen in dem in dieser Vereinbarung festgelegten Rahmen beauftragen.
 - c) Voraussetzung für die Beauftragung ist, dass
 - aa) der/die Prediger/in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche angehört.
 - bb) der/die Prediger/in eine Predigerausbildung, die vom Landeskirchenamt anerkannt ist, abgeschlossen hat.
- Die Beauftragung durch den Landeskirchenrat wird in einem Gottesdienst ausgesprochen. Die reformierten Predigerinnen und Prediger werden durch die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendent, die lutherischen Predigerinnen und Prediger durch die lutherische Superintendentin oder den lutherischen Superintendent unter Gebet und Handauflegung gesegnet und in den Dienst gemäß dieser Vereinbarung gesandt. Über die Beauftragung erhält der/die Prediger/in eine Urkunde.
- 3. Der/die beauftragte Prediger/in kann über die Wortverkündigung und die Feier des Abendmahles in Gemeinschaftsveranstaltungen hinaus
 - a) auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft an einer Taufe, Trauung, Beerdigung mit Gebet, Lesung und Verkündigung beteiligt werden,
 - b) auf Wunsch von Mitgliedern der Gemeinschaft und nach Absprache mit dem Pfarrer/der Pfarrerin der Kirchengemeinde eine Taufe, Trauung oder Beerdigung vornehmen,



- c) auf Bitte des Pfarrers/der Pfarrerin in einer Kirchengemeinde einzelne Dienste in der Verkündigung und der Feier des Abendmahles wahrnehmen,
- d) auf Bitte des Pfarrers/der Pfarrerin in einer Kirchengemeinde einen besonderen Dienst in Seelsorge und Unterweisung übernehmen.

Es gelten die entsprechenden Lebensordnungen der Lippischen Landeskirche.

- 4. Bei Diensten in Gemeinden der Lippischen Landeskirche halten sich die Prediger/innen an die jeweils in der Gemeinde geltende Agende.
- 5. Wenn der hauptamtliche Dienst des Predigers/der Predigerin im Lippischen Gemeinschaftsbund endet, erlischt der vom Landeskirchenrat erteilte Auftrag. Endet der hauptamtliche Dienst des Predigers/der Predigerin durch Eintritt in den Ruhestand und bleibt der/die Prediger/in Mitglied im Lippischen Gemeinschaftsbund, so wird der Auftrag gemäß dieser Vereinbarung automatisch in eine Beauftragung als Prädikant gemäß Prädikantenordnung vom 25.11.2008 umgewandelt. § 3, Abs. 3 der Prädikantenordnung trifft auf die Prediger/innen im Ruhestand nicht zu, da sie generell im Bereich des Lippischen Gemeinschaftsbundes/der Lippischen Landeskirche tätig sein können.
- 6. Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten über die Ausübung des Dienstes sollen vor Ort beigelegt werden. Gelingt dies nicht, so ist der Streitfall dem Landeskirchenamt und dem Vorstand des Lippischen Gemeinschaftsbundes vorzulegen.
- 7. Der Landeskirchenrat kann dem/der Prediger/in aus wichtigem Grunde den Auftrag entziehen. Zuvor ist dem Vorstand des Lippischen Gemeinschaftsbundes Gelegenheit zur Erörterung der Schwierigkeiten zu geben.
- 8. Die Lippische Landeskirche und der Lippische Gemeinschaftsbund gehen davon aus, dass die Mitglieder der örtlichen Gemeinschaften in der Regel Mitglieder der Lippischen Landeskirche sind. Wenn Mitglieder einer örtlichen Gemeinschaft nicht der Lippischen Landeskirche angehören, wirken die Verantwortlichen der Gemeinschaft, soweit dies möglich ist, darauf hin, dass sie Mitglieder der Lippischen Landeskirche werden.

III.

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung wollen sich dafür einsetzen, dass ihre Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst deutlich bleibt. Darum treffen sie folgende weitere Absprachen:

- 1. Der Landeskirchenrat und der Vorstand des Lippischen Gemeinschaftsbundes treffen sich in regelmäßigen Abständen zu gemeinsamen Gesprächen.
- 2. Der Landessuperintendent lädt die Prediger/innen zusammen mit anderen, die den Auftrag zur Wortverkündigung außerhalb der Pfarrerschaft der Lippischen Landeskirche zugesprochen bekommen haben, ein. Diese Gespräche sammeln zum Gespräch über Zeugnis und Dienst, über theologische Fragen und Akzente des geistlichen Lebens.

IV.

Nach Unterzeichnung und Inkrafttreten dieser Vereinbarung am 1. März 2010 endet die Gültigkeit der bisherigen Vereinbarung vom 1. Januar 2001.

Für den Lippischen Landeskirchenrat: gez	Für den Vorstand des Lippischen Gemeinschaftsbundes: gez